

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Agrargenossenschaft Niederpöllnitz eG
Geschäftsführung
Pappelallee 7
07570 Harth-Pöllnitz OT Niederpöllnitz

Ihre Ansprechpartnerin:

Nicole Fuchs

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 671
Telefax +49 361 57 3942 222

Nicole.Fuchs@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/854-6-28611/2025

Weimar
12. März 2025

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Immissionsschutzrecht;

**Antrag nach § 16 BImSchG vom 25.09.2023, zuletzt geändert am
01.10.2024**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 23/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Agrargenossenschaft Niederpöllnitz eG erhält die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen
Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen nach Nr.
7.1.5/V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07570 Harth-Pöllnitz, Ortsteil und Gemarkung Niederpöllnitz, Flur 3, Flurstücke 178/1, 178/2, 179/3, 179/6, 556, 557, 190/1, 191/4, 191/5 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 EUR erhoben.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051258135195

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Milchviehhaltung).

2. Umfang der Änderung

An der o.g. Anlage werden die Nebeneinrichtung Biogasanlage, die Blockheizkraftwerke (BHKW) geändert und eine weitere Nebeneinrichtung wird errichtet und betrieben. Im Detail sind das folgende Änderungsgegenstände:

2.1 Änderung der Inputstoffe der Biogasanlage

Von	t/d zu	t/d	t/a
Rindergülle	76,1	106,8	38.965,5
Rinderjauche	26,6	0,0	0,0
Rinderfestmist	3,9	5,0	1.825,0
Maissilage	29,5	33,0	12.045,0
Getreide	1,0	2,5	912,5
Kartoffeln	1,5	0,0	0,0
Gesamt	138,9	147,3	53.748,0 t

2.2 Erhöhung der Gesamtinputmenge von 138,9 t/d (50.711 t/a) auf maximal 147,3 t/d (53.748 t/a)

2.3 Flexible Reduktion der Verstromungsleistung an den vorhandenen zwei BHKWs am Standort der Biogasanlage durch Wechselbetrieb der beiden BHKWs

2.4 Errichtung einer Notfackel mit 2,8 MW Feuerungswärmeleistung

2.5 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)

2.6 Errichtung und Betrieb einer Abgasnachverbrennungsanlage (Regenerative Thermische Oxidationsanlage, kurz RTO) als Bestandteil der BGAA

2.7 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Kohlenstoffdioxid-Verflüssigung

2.8 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung flüssigen CO₂ (2 x 30 t)

- 2.9 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 916 m² Verkehrswege
- 2.10 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 237 m² für die BGAA + RTO von 30 m²
- 2.11 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 497 m² für die CO₂-Verflüssigungsanlage
- 2.12 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 600 m² für die Biogas-Einspeiseanlage (Hinweis: Antragsgegenstand begrenzt auf Versiegelung der Fläche und deren Ausgleich, Errichtung und Betrieb der Biogaseinspeiseanlage (BGEA) erfolgt über Bauantrag der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG beim Landratsamt Greiz, Az.: AIII-63-2C_2300924-11)
- 2.13 Änderung der Dachausführung auf Gärrestlager 1 von Kreiskegel auf Kugelabschnitt, bei
 - a. Reduzierung der Gasspeicherhöhe von 8,0 m auf 5,0 m und einhergehend die
 - b. Erhöhung des maximalen Gasspeichervolumens von 1.200 m³ auf 1.312 m³ (mit Freibord 0,5 m)
- 2.14 Erhöhung der Gaslagervolumina
 - a. im Fermenter 1 von 800 m³ (in 2015 ohne Freibord) auf 880 m³ (mit Freibord 0,7 m)
 - b. im Fermenter 2 von 800 m³ (in 2015 ohne Freibord) auf 880 m³ (mit Freibord 0,7 m)
- 2.15 Reduzierung des Gaslagervolumens im Gärrestlager 2 von 11.240 m³ (in 2015 gesamtes störfallrelevantes Volumen) auf 5.217 m³ (mit Freibord 1,00 m) in Verbindung mit einer Änderung der Dachausführung: Erhöhung der Wetterschutzmembran von 6,0 m auf 9,0 m und der Gasspeichermembran von 6,0 m auf 8,0 m
- 2.16 Verringerung des Gesamt-Gaslagervolumens im Sinne der Nr. 9.1.1.2/V der Anlage 1 zur 4. BImSchV innerhalb des Betriebsbereichs von insgesamt 15.240 m³ auf 9.683 m³; dies entspricht einer Verringerung von 19.812 kg auf neu 12.588 kg
- 2.17 Erhöhung der störfallrelevanten Masse an Biogas innerhalb des Betriebsbereichs von 19.812 kg um 799 kg auf neu 20.611 kg

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage und die Biogasanlage sowie die damit verbundenen Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen arbeiten kontinuierlich 24 Stunden je Tag und 7 Tage je Woche. Montag bis Sonntag jeweils 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Dies entspricht 8.760 h/a.

3.2 Die geänderte Anlage ist wie folgt gegliedert; mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage:

Tierhaltungsanlage nach Nummer 7.1.5 / V der 4. BImSchV mit genehmigten 1.753 Tierplätzen (TPL), davon 1.193 Rinder TPL und 560 Kälber TPL.

Nebenanlagen:

- Biogasanlage nach Nummer 8.6.3.1/G/E (verfahrensbestimmend)

Inputstoffe	t/d	
Rindergülle	106,8	
Rinderjauche	0,0	
Rinderfestmist	5,0	
Maissilage	33,0	
Getreide	2,5	
Kartoffeln	0,0	
Gesamtinputmenge	147,3 t/d	entspricht 53.748 t/a

- **Anlage zur Lagerung von Biogas** nach Nummer 9.1.1.2 / V

Gasspeicher auf Fermenter 1 fasst max. 701,62 m ³	Kugelabschnitt
Zusätzlich 178,13 m ³ im Freibord	
Gasspeicher auf Fermenter 2 fasst max. 701,62 m ³	Kugelabschnitt
Zusätzlich 178,13 m ³ im Freibord	
Gasspeicher auf Nachgärer 1 fasst max. 1.104,10 m ³	Kugelabschnitt
Zusätzlich 290,83 m ³ Freibord	
Gasspeicher auf Gärrestlager 1 fasst max. 1.104,10 m ³	Kugelabschnitt
zusätzlich 207,74 m ³ im Freibord	
Gasspeicher auf Gärrestlager 2 fasst max. 4.227,27 m ³	Kugelabschnitt
zusätzlich 989,80 m ³ im Freibord	
Biogaslagervolumen gem. Nr. 9.1.1.2 / V der Anl.1 zur 4. BImSchV = 9.683 m ³	
= 12.588 kg	

- **Anlage zur Lagerung von Gülle / Gärresten** nach Nummer 9.36/V

Lagerkapazität am Standort Niederpöllnitz	20.962 m³
davon Gülle	995 m ³
davon Gärrest	19.967 m ³

- Anlagen zur Erzeugung von Strom: **Blockheizkraftwerke** nach Nummer 1.2.2.2/V

Am Standort 1, Tierhaltung + Biogasanlage:

 - 1 BHKW mit 252 kW_{el} bzw. 657 kW_{th} FWL
 - 1 BHKW mit 366 kW_{el} bzw. 931 kW_{th} FWL,

Summe der elektrischen Leistung 618 kW_{el}, Gesamt **1,588 MW FWL**

Am Standort 2, ehemalige Sauenzuchtanlage Birkigt, zählt das Satelliten-BHKW:

 - 1 BHKW mit 310 kW_{el} FWL nicht zur Hauptanlage in Niederpöllnitz

- **Biogasaufbereitungsanlage** nach Nummer 1.16 / V

Durchsatzkapazität 3.504.000,00 Nm³/a

3.3 Störfallrecht

Die in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen gemäß Anhang I der Störfallverordnung liegen mit 20.611 kg, oberhalb der unteren Mengenschwelle von 10.000 kg und unterhalb der oberen Mengenschwelle von 50.000 kg. Die Anlage und ihre Bestandteile unterliegen auch nach der Änderung dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung und bilden einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV. Der Betriebsbereich umfasst im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG den gesamten Anlagenbereich der Betriebsstätte.

Die störfallrelevante Masse gemäß 12. BImSchV

das Biogaslagervolumen nach 9.1.1.2 / V

zuzüglich 5.938,69 m³ wegen abgesenktem Füllstand Gärrestlager 1 (auf Resthöhe 1,0m)

zuzüglich 207,74 m³ wegen abgesenktem Füllstand Gärrestlager 2 (um 0,5 m auf 6,0 m)
 zuzüglich bestehenden, gasführenden Rohrleitungen 15,0 m³
 zuzüglich gasführenden Rohrleitungen der BGAA 10,0 m³
 Ergebnis Volumen von 15.855 m³ entspricht **20.611 kg**

3.4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die neu zu errichtenden Betriebseinheiten wurden als wasserrechtlich verfahrensfrei eingestuft:

Betriebseinheit 6 je 2 Stück: Kühler
 Betriebseinheit 6 je 2 Stück: Kompressor, Kühlleitungen, Gebläse
 Betriebseinheit 7 Kühleinheit CO₂ (innere Kühlleitungen)

BE	Anlagenbezeichnung	wassergefährdende Stoffe	maßgebliches Anlagenvolumen	maßgebliche Wassergefährdungsklasse	Gefährdungsstufe der Anlage
6	Kühler (BE 6)	Glycol Kompressoröl	< 0,22 m ³	1	ohne Einstufung
6	Kompressor, Kühlleitungen und Gebläse	Glycol Kompressoröl	< 0,22 m ³	1	ohne Einstufung
7	Kühleinheit CO ₂ (innere Kühlleitungen)	Kühlmittel R449A	0,032 m ³	1	ohne Einstufung
Bemerkungen: Sowohl die Anlage Kühler (BE 6) als auch die Anlage Kompressor, Kühlleitungen und Gebläse sind nach dem Formular 3.4 „Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter“ jeweils zweimal vorhanden.					

An den bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen finden keine Änderungen statt.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.4 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollte mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollte mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.6 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Es sind für den Transport vorgesehene Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig oder entsprechend nach Verschmutzungszustand, d.h. bei Notwendigkeit, zu reinigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs auf öffentlichen Wegen / Straßen vermieden oder unverzüglich beseitigt werden.

- 2.2 Zur integrierten Emissionsvermeidung oder -minimierung sind die besten verfügbaren Techniken und Maßnahmen anzuwenden, mit denen die Emissionen in der Luft, in das Grundwasser oder Oberflächenwasser und in den Boden vermieden oder begrenzt werden.

2.3 Anlagenbezogene Anforderungen

2.3.1.1 Biogasaufbereitungsanlage

Die Dichtigkeit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist täglich durch die systemeigenen Überwachungssensoren der Antragstellerin zu überwachen.

Die System-Kontrollen inklusive der Dichtheitsprüfungen sind durch den Anlagenbetreiber als auch geeignete Personen gemäß den Herstellerangaben durchzuführen und haben gemäß der Empfehlung der Herstellerfirma PlanetET, Tabelle Seite 16 und 17 der Antragsunterlagen, Seite 42-43/360 zu erfolgen. Auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr ist sind Systemkontrollen inkl. Dichtheitsprüfung/en erforderlich.

Die durchgeführten System-Kontrollen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.3.1.2 Die Abgasnachverbrennung

1. Die Anlage ist regelmäßig, jährlich einer Inspektion zu unterziehen.

2. Die Protokolle der Inspektionen sind für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3. Die Kontrollen durch den Anlagenbetreiber als auch geeignete Personen gemäß den Herstellerangaben haben gemäß den Empfehlungen der Herstellerfirma PlanetET, Tabelle Seite 44/360 der Antragsunterlagen zu erfolgen.

4. Die Abgasnachverbrennungsanlage darf folgende **Restemissionswerte** nicht überschreiten:

Die in den Abgasen der Abgasnachverbrennungsanlage enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

- Gesamtstaub	20	mg/Nm ³
- Stickstoffoxide (NO _x ; Stickstoffmonoxid und -dioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,35	g/Nm ³
- Schwefeldioxid	0,35	g/Nm ³
- Gasförmige organische Stoffe (angegeben als C _{org} .)	20	mg/Nm ³
- Ammoniak	10	mg/Nm ³
- Kohlenmonoxid, angegeben als CO	100	mg/Nm ³

5. Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme oder Bestandskraft dieses Bescheides ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter <https://www.resymesa.de>) die Einhaltung der unter 2.3.1.2.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachweisen zu lassen.

6. Die Messung nach 2.3.1.2.4 und 2.3.1.2.5 ist alle drei Jahre zu wiederholen.

7. Die Emissionsbegrenzung der Anlage gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 2.3.1.2.4 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.

8. Die Messergebnisse der Messungen aus 2.3.1.2.5 und 2.3.1.2.6 sind für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

9. Die Abgase sind über einen Schornstein, Emissionsquelle E01, mit einer Mindesthöhe von 10,0 m abzuleiten.

2.3.2 Errichtung und Betrieb einer Notfackel

1. Die Notfackel muss sämtliches, maximal anfallendes Biogas verwerten können.
2. Die Notfackel ist als geschlossene, verdeckte Fackel auszuführen, in welcher die Verbrennung innerhalb einer Brennkammer, zu gewährleisten durch eine Einhausung (Muffel) stattfindet. Jeglicher Funkenflug ist so zu verhindern.

3. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Änderungen der Dachausführung

Bei der Auswahl der Materialien sind, insbesondere bei Folien aus Kunststoffen, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Reißfestigkeit mindestens 500 N/5 cm oder
- Zugfestigkeit 250 N/5 cm
- Gasdurchlässigkeit bezogen auf Methan $<1000 \text{ cm}^3/\text{m}^2 \times \text{d} \times \text{bar}$
- Temperaturbeständigkeit für den Anwendungsfall (mesophiler, thermophiler Vergärungsprozess)

Die Einhaltung der Anforderungen ist nachzuweisen mittels Vorhalten der Datenblätter zu den verwendeten Materialien und diese sind auf Verlangen durch Behörden vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Schallschutzmaßnahmen Punkt 6.5 aus dem schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. SHNC2023 – 132 – Rev. 1 der Fa. Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 06.06.2024 sind umzusetzen. Diese wären im Einzelnen:

- (Teil-)Einhausung des Radialventilators der RTO-Anlage zur Senkung des Schallleistungspegels um 15dB auf 77,5 dB(A)
- Ausrüstung der Biogaskompressoren mit Schalldämpfern zur Senkung des Schallleistungspegels um 3 dB auf 91,0 dB(A)
- Realisierung einer abschirmenden Wand an den Biogaskompressoren in westlicher und nördlicher Richtung mit einer Höhe von etwa 3 m und einer Gesamtlänge von etwa 10 m
- Realisierung einer abschirmenden Wand am Kühlerport in westlicher und nördlicher Richtung mit einer Höhe von etwa 2,5 m und einer Gesamtlänge von etwa 13 m

- 3.2 Die in Nr. 6.1 bis 6.3 des o. g. Gutachtens aufgeführten Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.

Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)

1 Stück Biogasgebläse	$L_{WA} = 84,0 \text{ dB(A)}$
für 2 Stück Kühler/Chiller	$L_{WA} = 80,6 \text{ dB(A)}$
für 2 Stück Kompressor	$L_{WA} = 94,0 \text{ dB(A)}$

CO₂-Verflüssigungsanlage

1 Stück Kühlturm	$L_{WA} = 88,7 \text{ dB(A)}$
1 Stück Kühler/Chiller	$L_{WA} = 94,2 \text{ dB(A)}$
1 Stück CO ₂ -Container	$L_{WA} = 85,0 \text{ dB(A)}$
1 Stück CO ₂ -Verladung	$L_{WA} = 94,4 \text{ dB(A)}$

RTO-Anlage

1 Stück Ventilator	$L_{WA} = 92,5 \text{ dB(A)}$
1 Stück Abluftführung	$L_{WA} = 60,0 \text{ dB(A)}$

- 3.3 Abweichungen der in Nr. 3.1 und 3.2 geforderten Bedingungen sind dann möglich, wenn vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde durch den Gutachtenersteller nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen (Erhöhung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten) zur Folge haben.

- 3.4 Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „**Rohrwiesenweg 17**“ in 07570 Harth-Pöllnitz, OT Niederpöllnitz nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „**Am Pöllnitzbach 4**“ in 07570 Harth-Pöllnitz, OT Niederpöllnitz nach den Vorschriften der TA Lärm.

4. Störfallrecht

- 4.1 Das vorgelegte Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 02.09.2024 ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, auf Aktualität zu prüfen. Erforderliche Änderungen oder Anpassungen sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unaufgefordert in Schriftform zu übergeben.
- 4.2 Folgende aktualisierte Unterlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, als Bestandteil des Störfallkonzeptes spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur Bestätigung vorzulegen:
- Ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 der TRAS 120
 - Einen Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung gemäß Kapitel 2.6.4 der TRAS 120
 - Einen Alarmplan, ein Notfallplan, ein Notstromkonzept gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II der TRAS 120.
 - Die Unterlagen aus den vorgenannten drei Punkten müssen jederzeit in der Anlage einsehbar sein und müssen vor Inbetriebnahme auf der Anlage, dem Personal leicht zugänglich, vorliegen.
- 4.3 Die Notfackel muss als zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Auslösen der Überdrucksicherung entstehen.
- 4.4 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten neu errichteten bzw. geänderten Anlagenteile, einschließlich der Funktionstüchtigkeit von Absperrarmaturen, ist durch eine geeignete Person vor Inbetriebnahme und anschließend mindestens alle drei Jahre unter Beachtung der TRGS 529 zu prüfen. Der Nachweis der durchgeführten Prüfung/en sowie die Ergebnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 4.5 Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine bekanntgegebene Sachverständige Person im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme kann in mehreren Schritten erfolgen, insbesondere sowohl während der Errichtung als auch während der Aufnahme des Betriebes. Die Prüfungen müssen spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides 23/23 abgeschlossen sein.
- 4.6 Die geänderte Anlage ist mit den nach TRAS 120 erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen zu betreiben. Diese sicherheitstechnischen Einrichtungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein.

- 4.7 Die Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen, einschließlich der Notfackel muss sowohl für den Fall des Wegfalls der Stromversorgung aus der eigenen Stromerzeugung sowie des Wegfalls des Strombezugs aus dem allgemeinen Stromnetz redundant erfolgen.
- 4.8 Die Behälter der Biogasanlage, Lagerbehälter von Gärsubstrat oder Biogas, alle Bestandteile der Biogasaufbereitungsanlage, die Bestandteile der CO₂-Aufbereitung, der CO₂-Lagerung sowie CO₂-Abfüllung müssen, sowie Verkehrs-/Rangierflächen für Kfz daneben existieren, mit wirksamen Anfahrerschutz, (z.B. Leitplanken, Betonblocksteine) versehen werden.
- 4.9 Es besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h auf den Verkehrsflächen unmittelbar entlang der Biogasanlage, Biogasaufbereitungsanlage, Bestandteile der CO₂-Aufbereitung, der CO₂-Lagerung sowie CO₂-Abfüllung. Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist durch geeignete Beschilderung den Fahrzeugführenden Personen kenntlich zu machen.

5. Baurecht

- 5.1 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 72 Abs. 2 ThürBO muss vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde für jede bauliche Anlage separat und vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben vorliegen. Soweit sich aus vorgenannter Erklärung ergibt, dass das Vorhaben oder Teile davon einer bauaufsichtlichen Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises nach § 72 ThürBO unterliegen, bleiben Auflagen zur Standsicherheit vorbehalten; mit dem Bau darf in diesem Fall nicht vor Zugang des bauaufsichtlichen statischen Prüfberichtes beim Landratsamt Greiz erfolgen.
- 5.2 Eine abschließende Bescheinigung nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO des Bauleiters über die Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises, ist binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5.3 Sollten zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides die Auflagen aus 5.1 und 5.2 bereits durch den Antragsteller umgesetzt worden sein, gelten diese Auflagen als erfüllt und weiteres oder wiederholtes Handeln ist nicht erforderlich.

6. Brandschutz

Die Nebenbestimmungen ergeben zu den Nummern 2.4 bis 2.8 der Antragsgegenstände.

- 6.1 Die im Brandschutznachweis benannten Löschwasserentnahmenstellen sind in dem zu überarbeitenden Feuerwehrplan darzustellen. (siehe auch Pkt. 6.9)
- 6.2 Verkehrswege für Erreichbarkeit der Anlagenbestandteile / Feuerwehrumfahrung

Für die Biogasanlage, Biogasaufbereitungsanlage und die CO₂-Verflüssigung ist die Erreichbarkeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr zu gewährleisten. Die Zufahrten sowohl auch die Umfahrung müssen Kriterien der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erfüllen.

Alle Flächen für die Feuerwehr müssen mit entsprechendem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Zufahrten mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 -D 1 -210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“, Bewegungsflächen mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 -D 1 -210 x594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“. Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 -D 1 -210 x594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“.

fahrt - Haltverbot nach StVO". Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot. Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066:1997-07, 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehrrzufahrt -Haltverbot nach StVO" kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.

- 6.3 Die gesamte Biogasaufbereitungsanlage sowie die Abgasnachverbrennungsanlage (RTO) sind mit einem Anfahrerschutz, durch z.B. Leitplanken, L-Betonsteine, Beton-Blocksteine, zu versehen und gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.
- 6.4 Für das Wechseln der Aktivkohle ist bis zum Inbetriebnahmedatum eine eigene Betriebsanweisung zu erarbeiten, sofern nicht die Fabrikantin der Modularbaukasten-Container Material bereitstellt.
- 6.5 Die Innenluft im Container mit der Kohlenstoffdioxid-Verdichtungseinheit ist mittels Gassensoren zu überwachen.
- 6.6 Vor jeder folgend genannten Gasverbrauchseinrichtung:
- BHKWs
 - Notfackel
- ist eine Flammendurchschlagsicherung einzubauen. Diese ist so zu positionieren, dass sie leicht gereinigt werden kann.
- 6.7 Gasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die fachgerechte Herstellung und die Dichtigkeit der Gasleitungen ist noch vor der ersten Inbetriebnahme nachzuweisen, z. B. durch Herstellerbescheinigung. Rohrleitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein.
- 6.8 Feuerwehrplan
Für die komplette Anlage ist ein Feuerwehrplan entsprechend der DIN 14 095, Ausgabe Februar 2024, zu erarbeiten bzw. der bereits vorhandene Feuerwehrplan auf die neuen Gegebenheiten hin zu überarbeiten und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz zur Bestätigung zu übergeben.

Nach erfolgter Bestätigung durch die Brandschutzbehörde ist dieser Feuerwehrplan zur Verfügung zu stellen an:

Freiwillige Feuerwehr:

- Niederpöllnitz
- Frießnitz
- Burkersdorf
- Weida
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde

Der Feuerwehrplan muss spätestens zur Inbetriebnahme der Biogasaufbereitungsanlage vorliegen.

- 6.9 Brandschutzordnung
Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens des Personals der Antragstellerin Unternehmens aber auch von betriebsfremden Personen zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahr ist eine Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der DIN 14 096, Ausgabe Mai 2014, Teil 1 bis Teil 3, zu erarbeiten und

allen Mitarbeitenden der Milchviehanlage sowie Biogasanlage, in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekannt zu geben.

6.10 Kennzeichnungspflicht

An den Zugängen zur baulichen Anlage sind das Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“, das Warnschild „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ sowie das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ anzubringen. In der Schaltzentrale müssen die nachfolgenden Dokumente vorgehalten und schnell handelbar sein.

- Brandschutzordnung und Feuerwehrplan
- Betriebsanleitung und Maßnahmenplan bei Störungen
- Explosionsschutzdokument
- Maßnahmenplan über brandschutzgerechtes Verhalten sowie
- Maßnahmenplan zur Temperaturkontrolle

6.11 Abgasnachverbrennungsanlage

Diese ist jährlich gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Hinweise zur Auslegung und zum Betrieb in der VDI 24425, Abgasreinigung durch thermische Verbrennung, sind zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanleitung zu erstellen. Die Betriebsanleitung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgaseinrichtungen
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgaseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, Zyklen für die Reinigung bzw. Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme sowie
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/Instandhaltung sind zu dokumentieren.

Bei ungeplantem Ausfall oder Störungen ist die Abgasnachverbrennungsanlage automatisch über die vorhandenen Messeinrichtungen in den sicheren Zustand zu schalten und die einzelnen Abgasstränge sind entsprechend den jeweiligen, für die Quellenanlagen geltenden Regelungen, abzuleiten.

7. Abfallwirtschaft

Die Entsorgungswege (mit Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, das Datum der Entsorgung, die Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage, insoweit vorhanden mit Entsorgungszertifikat) aller während der Errichtungsphase der Anlagen anfallenden Abfälle, sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 4 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) i. V. m.

- § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. mit ASR V3 GFB und
- § 4 Biostoffverordnung (BiostoffV)

die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind, verfügen. (§ 6 ArbSchG) Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Inbetriebnahme des geplanten Vorhabens vorliegen.

8.2 Explosionsschutzdokument § 6 Abs. 9 GefStoffV

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische in einem Explosionsschutzdokument auszuweisen.

Daraus muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist dahingehend zu überarbeiten.

Das überarbeitete Dokument muss vor Inbetriebnahme dem zuständigen TLV vorliegen.

8.3 Prüfung von Arbeitsmitteln

8.3.1 Der Arbeitgeber hat nach § 3 Abs. 6 BetrSichV für Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen (nach den §§ 14 und 16 BetrSichV) und die Voraussetzungen, die zur Prüfung befähigter Personen erfüllt sein müssen, zu ermitteln und festzulegen (Prüfplan).

8.3.2 Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) sind nach § 14 BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen,

- vor der erstmaligen Verwendung, wenn deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt und
- regelmäßig wiederkehrend, wenn diese Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können

8.3.3 Bei dem Vorhaben ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen **vor** erstmaliger Inbetriebnahme und **vor** Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden (§ 7 ÜAnlG, § 15 BetrSichV). Die Prüfungen sind nach Maßgabe der im Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen (hier speziell Abschnitt 3 Explosionsgefährdungen und Abschnitt 4 Druckanlagen (z.B. Druckgeräte, Druckbehälter, Rohrleitungsanlagen)).

Die zur Prüfung befähigten Personen müssen die Anforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 Nr. 3 BetrSichV erfüllen.

8.3.4 Gasführende Anlagen einschließlich der Anlagen- und Ausrüstungsteile und Rohrleitungsverbindungen müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer Instandsetzung und in angemessenen Zeitabständen auf technische Dichtheit überprüft werden.

(§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 529 Pkt. 5.8.1)

- 8.3.5 Das Ergebnis der Prüfungen ist nachvollziehbar aufzuzeichnen (Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigungen) und während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren (§ 14 Abs. 7, § 17 Abs. 1 BetrSichV).
- 8.4 Übersicht über überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile
Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Abteilung Arbeitsschutz ist eine aussagekräftige Übersicht über die von der Genehmigung betroffenen überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen) bis sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden. (§ 27 Abs. 1 ÜAnlG) Die Differenzierung nach den einzelnen Komponenten und den unterschiedlichen Gefahrenfeldern der Anlage ist erforderlich.
- 8.5 Die Füllanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 15 Abs.1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr.4 i.V.m. Nr.7.27 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise und des Erlaubnisbescheides auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion, einschließlich der Anlagenteile, durch eine in Thüringen zugelassenen Überwachungsstelle geprüft worden ist und entsprechende Bescheinigungen vorliegen.
- 8.6 Füllanlagen mit ihren einzelnen Anlagenteilen müssen so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen nicht beschädigt werden können. Aus diesem Grund ist für die Füllanlage sowie die dazugehörigen Anlagenteile wie Lagertank, Fördereinrichtungen und Abgabestelle eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens der gefahrenen Geschwindigkeiten sowie der Art von Fahrzeugen welche in der Nähe des Behälters verkehren, unter Berücksichtigung der Vorgaben des VdTÜV-Mbl. 965-1, zu erstellen.
- 8.7 Die Füllanlage muss bei einer Störung der sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Anlagenteile selbsttätig in den sicheren Zustand überführt werden.
- 8.8 Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlage und deren Komponenten durch den Betreiber der Anlage durchzuführen und alle Gefährdungen die durch die Anlage und deren Betrieb für Beschäftigte und Dritte ausgehen können zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung die Fristen für die erforderlichen Prüfungen festzulegen. Hierbei dürfen die im Anhang der Betriebssicherheitsverordnung festgelegten Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form im Unternehmen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 8.9 Es sind Betriebsanweisungen über In- und Außerbetriebnahmen, den Umgang mit Gefahrstoffen und die damit verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt, Instandhaltung, Instandsetzung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Beseitigungen von Störungen zu erstellen. Anhand der Betriebsanweisung ist das Personal (auch beauftragte Firmen und Fremdbetriebe) über auftretende Gefahren, Vorsorge, Gefahrenverhütung und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungspflicht gilt auch hinsichtlich der Maßnahmen während der Errichtung und Inbetriebnahme. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.

- 8.10 Der Ablauf der Betankung muss in einer allgemein verständlichen Betankungsanweisung festgelegt sein, die dauerhaft und gut sichtbar nahe der Abgabeeinrichtung anzubringen ist. Im Bereich der Abgabeeinrichtung muss gut sichtbar und dauerhaft die erforderliche Sicherheitskennzeichnung gemäß BetrSichV und GefStoffV angebracht sein.
- 8.11 Der Notfall- und Alarmplan ist in der Nähe der Füllanlage auszuhängen, dem Bedienpersonal zur Kenntnis zu geben, ständig zu aktualisieren und mit der zuständigen Feuerwehr nachweislich abzustimmen.
- 8.12 Der Betreiber der Füllanlage hat dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen unverzüglich jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.
- 8.13 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Füllanlage bedürfen der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV durch die zuständige Behörde.
- 8.14 Der Erlaubnisbescheid oder eine beglaubigte Abschrift, die Dokumente zur Abnahmeprüfung, die Betriebsanweisung, die Gefährdungsbeurteilung, das Explosionsschutzdokument, die Prüffristenermittlung sowie die Prüfprotokolle sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie den zur Prüfung berechtigten und den aufsichtsbefugten Personen jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können. Das Ex-Schutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- 8.15 Werden Anlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Arbeitgeber der erlaubniserteilenden Behörde nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können.
- 8.16 Neu aufgestellte Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen des Anhang 1 der Maschinenrichtlinie (9. GSPGC) durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen ist und sie mit dem CE-Zeichen versehen sind.
- 8.17 Die abschließende Fertigstellung der Anlage ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen anzuzeigen und die Prüfbescheinigungen vorzulegen.

9. Wasserwirtschaft

Die Flächenbefestigung für die CO₂-Aufbereitungsanlage sind überwiegend geschottert auszuführen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten.

10. Naturschutz

- 10.1 Die erforderlichen Gehölzfällungen und -entnahmen sind aus Artenschutzgründen zwischen 01.10. und 28.02 eines jeden Jahres auszuführen. Abweichungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Greiz zu beantragen.
- 10.2 Die Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 sind als Pflanzung eines Feldgehölzes auf einer Gesamtfläche von ca. 4.800 m² umzusetzen.
- 10.3 Die Baumpflanzungen der Kompensationsmaßnahme A3 sind auf dem Flurstück 178/1 umzusetzen.

10.4 Die Gehölzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme umzusetzen, einer dreijährigen Entwicklungspflege (z. B. Wässern bei Trockenheit, Pflegeschnitte bei Bedarf) zu unterziehen und dauerhaft zu erhalten. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

10.5 Bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen vor und während der Errichtung und des Betriebs der geänderten Anlage sind die Arbeiten zu unterbrechen, und die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Greiz ist unverzüglich zu informieren.

11. Denkmalschutz

Beim Auffinden von Bodenfunden ist das Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA) unverzüglich zu informieren. Bodenfunde sowie deren Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des TLDA abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

12. Anforderungen Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Die Genehmigungsinhaberin hat jederzeit nachzuweisen, dass die vorzuhaltende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger nach § 12 Düngeverordnung (DüV) eingehalten wird.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 27.09.2023, Posteingang 02.10.2023, beantragte die Firma Agrargenossenschaft Niederpöllnitz e.G., Pappelallee 7 in 07570 Harth-Pöllnitz die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zur Haltung oder Aufzucht von Rindern am Standort Niederpöllnitz auf den Grundstücken im Ortsteil und der Gemarkung Niederpöllnitz, Flur 3, Flurstücke 178/1, 178/2, 179/3, 179/6, 556, 557, 190/1, 191/4, 191/5.

Bei der genannten Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, welche gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG mit Datum vom 19.12.2001 bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, damals Staatliches Umweltamt Gera, mit 1.133 Tierplätzen für Milchkühe, angezeigt wurde. Folgende, weitere Verwaltungsakte/Schreiben liegen der Anlagenänderung zugrunde:

Erlassdatum	Anzeige / Genehmigung	Rechtsgrundlage BImSchG	Bescheid-Nummer, Erlassbehörde	Änderungsgegenstand
19.04.2004	Genehm.	§ 16	420.30-861105-02/04 TLVwA Weimar	Errichtung Biogasanlage zur Vergärung von Rinder- und Schweinegülle, Silosickersaft, Festmist und pflanzlichen Stoffen (Futtermittelreste, NA-WARO) aus dem eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen sowie einem Glyceringemisch mit folgenden Anlagenteilen: • 2 Fermenter mit je 1.800 m³ Fassungsvermögen, nutzbar als Biogasreaktor und Güllelager • Neubau einer Güllevorgrube mit einem Fassungsvermögen von 200 m³ • Aufstellung einer BHKW-Anlage mit 2 baugleichen Modulen am Standort Niederpöllnitz mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 1.414 kW Aufstellung eines Glycerintanks mit einem Fassungsvermögen von 10,5 m³
04.08.2005	Anzeige	§ 15	84/05/A TLVwA Weimar	Aufstellung und Betrieb einer externen Entschwefelungsanlage für das erzeugte Biogas
28.06.2006	Genehm.	§ 16	32/06 TLVwA Weimar	Errichtung eines 3. Fermenters zur Erhöhung der Güllelagerkapazität Nachrüsten von Fermenter 1
01.03.2007	Genehm.	§ 16	180/06 TLVwA Weimar	Errichtung eines Gärbehälters Ergänzung Einsatzstoffe-Katalog
10.02.2009	Anzeige	§ 15	01/09/A LRA Greiz	Errichtung eines weiteren Güllebehälters (Fassungsvermögen geändert)

				von 16.610 m³ um +6.483 m³ auf 23.093m³)
02.11.2009	Genehm.	§ 16	05/09/Ä LRA Greiz	Austausch BHKW (BHKW als Ersatz für BHKW 1) - BHKW 1 nun statt 707 kW neu 931 kW FWL
10.03.2010	Anzeige	§ 15	02/10/A LRA Greiz	Errichtung eines zusätzlichen Flachsilos für Tierfutter, Lagerkapazität neu 35.350 m³ auf 7.200 m² Lagerfläche (FSA 1 19.350 m³, FSA 2 16.000 m³)
02.02.2012	Anzeige	§ 15	04/12/A LRA Greiz	Anbau Melkhaus und Umbau Vorwartehof
22.05.2012	Anzeige	§ 15	09/12/A LRA Greiz	Austausch BHKW 2 - Änderung Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.638 MW auf 1.582 MW, 618 kW _e
10.10.2013	Feststellung		A II/66.1-SI/106.11/Ü/13/261 LRA Greiz	Anlageneinstufung nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt: ○ Biogasanlage nach Nr. 8.6.3.2/V: ○ BHKW-Anlage nach Nr. 1.2.2.2/V: ○ Gaslageranlage nach Nr. 9.1.1.2/V: ○ Milchviehanlage nach Nr. 7.1.5/V: ○ Güllelagerung Nr. 9.36/V <i>aufgehoben bzw. aktualisiert mit Schreiben des LRA GRZ v. 20.06.2022</i>
03.01.2014	Anzeige	§ 15	22/13/A LRA Greiz	Installation Gasbrenner als zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung mit 400 kW FWL
09.04.2015	Genehm.	§ 16	16/14/Ä LRA Greiz	Umbau Milchviehanlage, GLK 30.450 m³, Biogas-Lagerkap. 15.240 m³
15.11.2018	Anzeige	§ 15	33/18/A LRA Greiz	Abbruch 10 Güllebehälter (nicht umgesetzt, AG-Genehmigg. erloschen) Ersatzneubau 2 Güllebehälter mit Haubenabdeckung (nicht umgesetzt) Neubau Silosickersaftbehälter Neubau 5-Kammer-Fahrsiloanlage Errichtung Krankenabteil im Repro Stall Aktualisierung Tierplätze in den einzelnen Ställen Aufstockung Milchhaus Errichtung Regenrückhaltebecken
20.06.2022	Feststellung		AIII/66.1-GI/106.11/X/22/041 LRA Greiz	Aktualisierung Anlageneinstufung nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt: • Milchviehanlage nach Nr. 7.1.5 V: Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen, hier mit 1.730 Tierplätzen (davon 1.170 Rinderplätze und 560 Kälberplätze), • Güllelageranlage nach Nr. 9.36 V: Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr, hier mit einem Gesamtfassungsvermögen von 30.450 m³ (inkl. Gärbehälter), • Biogasverbrennungsmotorenanlage (BHKW) nach Nr. 1.2.2.2 V: Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf ... in einer Verbrennungsmotorenanlage ... durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, hier mit einer FWL von 1.582 MW, • Biogasanlage nach Nr. 8.6.3.1 G/E: Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, hier ca. 139 t/d Inputmenge (ca. 50.714 t/a) Gaslageranlage nach Nr. 9.1.1.2 V: Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen, ... (brennbare Gase), ... mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, hier mehr als 10.000 kg störfallrelevante Masse, in Höhe von 15.240 m³
02.09.2016	Nachträgliche Anordnung	§ 17 I S. 1 LRA Greiz	Anordnung A II/66.1-SI/106.11/V-36/16/NA	Teilweise Aufhebung v. Nebenbestimmungen der Genehmigung 05/09/Ä und Festsetzung neuer Grenzwerte zur Luftreinhaltung und für die Durchführung von Messungen an der Abgaseinrichtung zu den 2 BHKW

Der mit dieser Genehmigung beschiedene Antrag auf wesentliche Änderung beinhaltet folgende Änderungsgegenstände.

Die Veränderung der Inputstoff-Zusammensetzung der Biogasanlage sowie eine Erhöhung der Inputmenge insgesamt. Weiterhin wird die veränderte Betriebsführung der bestehenden Blockheizkraftwerke (BHKW) beantragt, welche konkret durch Wechselbetrieb der beiden BHKW am Standort der Milchviehanlage eine Flexibilisierung der Verstromungsleistung zur Folge hat.

Weiterhin wurde die Errichtung einer Notfackel mit 2,8 MW Feuerungswärmeleistung sowie die Errichtung und der Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage beantragt. Das aufbereitete Biogas wird an eine Biogaseinspeiseanlage des Energieversorgerunternehmens „TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG“ (TEN) weitergegeben. Die Biogasaufbereitungsanlage der Genehmigungsinhaberin verfügt über eine Abgasnachverbrennungsanlage (RTO), deren Errichtung und Betrieb ebenso beantragt wurde.

Bei der Aufbereitung von Biogas fällt CO₂ an. Dieses wird im Aufbereitungsprozess abgeschieden und von einer ebenfalls zur Errichtung und Betrieb beantragten CO₂-Aufbereitungs- und Verflüssigungsanlage weiterverarbeitet. Das verflüssigte CO₂ wird anschließend in zwei Tanklager(druck)behälter gepumpt, von welchen es mittels einer Tankanlage (Füllanlage) an Tanklaster abgegeben werden soll. Der Antrag nach BImSchG beinhaltete den Erlaubnisantrag nach §18 der Betriebssicherheitsverordnung. Die für die Errichtung notwendige Flächenversiegelung sowie die Schaffung von Verkehrswegen wurde ebenso beantragt.

Dem Antrag ging ein Vorgespräch im TLUBN am 05.12.2022 mit Teilnahme des Geschäftsführers sowie seinem technischen Leiter der Anlagen, zwei Vertretern der Genehmigungsbehörde (TLUB), dem Projektleiter des Umweltingenieurs-Büro SHN Chemnitz sowie einem Vertreter des Instituts für Biogas, Kreislaufwirtschaft und Energie aus Weimar voraus.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung vom Datum 27.09.2023 wurde in Schriftform bei der Genehmigungsbehörde TLUBN eingereicht, Posteingang 10.10.2023. Die Prüfung der Vollständigkeit nach § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV ergab, dass die Unterlagen nicht vollständig für eine Verfahrenseröffnung waren. Nach Nachforderung der Antragsunterlagen, gewährter Fristverlängerung und Nachreichung vom 19.12.2023 wurde das Verfahren mit Vollständigkeitsmitteilung vom 29.01.2024 eröffnet und die Behördenbeteiligung begonnen.

Folgende Behörden/Stellen wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre 1. Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 für Belange des Immissionsschutzes
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Greiz, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Chemikaliensicherheit
- Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde und
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Veterinärbehörde,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, oberste Forstbehörde,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
- Ortsteil Niederpöllnitz über die Gemeinde Harth-Pöllnitz
- Thüringer Energienetze (TEN)

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung wurde stattgegeben. In der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG Änderungsvorhaben wurde festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte auf der Homepage des TLUBN und im UVPG-Portal des Landes am 12.04.2024.

Die beteiligten Behörden und weiteren Stellen gaben dem Vorhaben zustimmende Stellungnahmen zum Vorhaben, unter Formulierung von Nebenbestimmungen und Hinweisen, ab.

Zur Niederschlagsentwässerung erfolgte nach einer Vor-Ort-Besichtigung des Vorhabengeländes und Übersendung der Fotos vom Standort die Abstimmung zwischen der Oberen und Unteren Wasserbehörde sowie der Genehmigungsbehörde.

Im Verfahren wurde festgestellt, dass die Behältervolumina sowie die störfallrelevante Masse nicht mit dem Gestattungs-/Genehmigungsbestand übereinstimmen. Hinsichtlich der Behälter-Dachausführungen wurde mit der Antragstellerin Rücksprache getroffen. Die Antragsunterlagen wurden dahingehend nachgearbeitet und die Antragsgegenstände 2.13 bis 2.17 traten als neue Antragsgegenstände zum laufenden Antrag hinzu. Für die ergänzten Antragsgegenstände wurden mit 03.09.2024 folgende Behörden um ihre 2. Stellungnahme, begrenzt auf die neuen Änderungsgegenstände, gebeten.

Im Landratsamt Greiz die Untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde und das Amt für Brandschutz. Weiterhin wurde das TLLLR sowie das TLV um die 2. Stellungnahme gebeten. Diese Behörden gaben zum Vorhaben zustimmende Stellungnahmen ab unter Formulierung von Nebenbestimmungen oder stimmten ohne solche dem erweiterten Vorhaben zu.

Zum 03.09.2024 stellte die Antragstellerin den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG in Verbindung mit § 31e BImSchG, der Zulassung des vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage.

Der Antrag nach § 8a i.V.m. § 31e BImSchG galt für die folgenden Antragsgegenstände:

- 2.3 Flexible Reduktion der Verstromungsleistung an den vorhandenen zwei BHKWs am Standort der Biogasanlage durch Wechselbetrieb der beiden BHKWs
- 2.4 Errichtung einer Notfackel mit 2,8 MW Feuerungswärmeleistung
- 2.5 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogasaufbereitung (BGAA)
- 2.6 Errichtung und Betrieb einer Abgasnachverbrennungsanlage (RTO) als Bestandteil der BGAA
- 2.7 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Kohlenstoffdioxid-Verflüssigung
- 2.8 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung flüssigen CO₂ (2 x 30t)
- 2.9 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 916 m² Verkehrswege
- 2.10 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 237 m² für die BGAA + RTO (von 30m²)
- 2.11 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 497 m² für die CO₂-Verflüssigungsanlage
- 2.12 Versiegelung von Flächen zur Schaffung von 600 m² für die Biogas-Einspeiseanlage (Errichtung BGEA war nicht Antragsgegenstand, separates Baugenehmigungsverfahren der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG beim Landratsamt Greiz, geführt unter Az.: AIII-63-2C_2300924-11)

Nach Anhörung erging am 16.09.24 der Zulassungsbescheid 23/23/Z nach § 8a i. V. m. § 31 e BImSchG.

Zu den neuen Antragsgegenständen 2.13-2.17 gaben aus dem Landratsamt Greiz die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde und das Amt für Brandschutz positive Stellungnahmen ab. Ebenso das TLLLR und TLV. Teilweise wurden Nebenbestimmungen formuliert.

Zum 06.12.2024 wurde der Genehmigungsbescheid 23/23 in die Anhörung gegeben.

Seitens der Antragstellerin wurden Änderungswünsche mit E-Mail vom 11.12.2024 vorgetragen. Die Formulierung im Entwurf, dass der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nebst vorzeitiger Inbetriebnahme, Bescheid 23/23/Z vom 16.09.24, mit Erlass der Genehmigung 23/23 aufgehoben wird, schaffe eine Genehmigungslücke. Um Prüfung wurde gebeten. Die weiteren, vorgetragenen Änderungswünsche wurden umgesetzt. Es handelte sich im Wesentlichen um Vertiefung von Inhalten, Angabe von Werten in m³ bzw. kg, Abweichungen bei den automatischen Nummerierungen oder Tippfehler. Im Weiteren nahm die Behörde eigenständig Ergänzungen vor.

Ergänzt wurden Punkte hinsichtlich der Dokumentationspflicht und Aufbewahrungspflicht von Kontrollen, um die Überwachungsarbeit der Unteren Immissionsschutzbehörde zu ermöglichen.

Unter Übersendung einer Änderungschronik wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 27.02.2025 erneut zum Entwurf dieses Bescheides 23/23 angehört. Mit E-Mail vom 07.03.2025 bekundete die Antragstellerin, dass keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThüImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

2.1 Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV
Die Hauptanlage ist die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen nach Nr. 7.1.5/V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.6.3.1/G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Verfahrensbestimmend ist die Biogasanlage, welche historisch bedingt die Nebenanlage zur Hauptanlage, der Milchviehhaltungsanlage, ist. Aufgrund der Änderungen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Einstufung nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Änderung Kapazität Lageranlage nach 9.36 / V des Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Reduzierung der Kapazität nach Nr. 9.36 / V des Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgt von Amts wegen. Vor dieser Genehmigung 23/23 waren 40.413 m³ Gesamtlagerkapazität gestattet. Die Antragstellerin verzichtete gemäß Schreiben vom 14.11.2022 auf die Umsetzung des Änderungsvorhabens aus A II/66.1-SI/106.11/V-33/18/A des LRA Greiz vom 15.11.2018 (Abriss 10 Güllelager-Rundbehälter, Ersatzneubau 2 Güllelagerbehälter). Die vormals zum Abbruch vorgesehenen 10 Güllelager-Rundbehälter werden somit weiter genutzt. Die Baugenehmigung ist verfristet. Die aktuellen Behälter- / Flächenkapazitäten wurden in der Antragsunterlagen-Nachreichung vom 01.10.24 dargestellt.

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.6.3.1 (G/E) handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Biogasanlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 maßgeblich.

2.2 Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Einzelfallprüfung nach **UVPG**

Gemäß § 9 Abs. 2 sowie, bei Störfallanlagen, aufgrund § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderung an der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht not-

wendig war. Die geänderte Anlage kann keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Homepage des TLUBN am 12.04.2024 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage nebst Abgasnachverbrennung haben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zur Folge. Das bei der Aufbereitung des Biogases anfallende CO₂ wird nicht in die Atmosphäre abgegeben. Die Erhöhung und Veränderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe der Biogasanlage, die Flexibilisierung der Verstromungsleistung der Blockheizkraftwerke sowie die Errichtung der Notfackel haben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen zur Folge.

Für die Bodenversiegelung wurden für die Eingriffe in den Boden sowie in Natur- und Landschaft durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Antragsunterlagen formuliert. Aus bodenschutz- sowie wasserrechtlicher Sicht sind erhebliche, nachteilige Umwelteinwirkungen durch diese Flächeninanspruchnahme nicht zu besorgen.

Die prognostizierte Lärmbelastung für die Umgebung wurde in einer Schallimmissionsprognose dargestellt. Die Vorkehrungen zur Minimierung der Immissionen an den Immissionsorten sind in vollem Maße ausreichend, um die Anforderungen der Technischen Anleitung gegen Lärm zu erfüllen.

Die Änderung der Dachausführung sowie die geänderten Kennzahlen zu Volumina hinsichtlich des lagernden Biogases sowie der genehmigten störfallrelevanten Masse haben ebenfalls keine Auswirkung auf die Emissions- und Immissionssituation.

Die beantragten Änderungen lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erkennen.

2.3 Einordnung in die Verfahrensart

Die unter 2.2 aufgeführten Gründe lassen erkennen, dass bei Umsetzung des Vorhabens gemäß den Antragsunterlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu erwarten sind.

Hinsichtlich der zu ändernden Biogas-Anlage, welche dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegt ist festzustellen, dass mit der Änderung der Dachausführungen von Behältern, welche der Lagerung von Rohbiogas dienen, eine störfallrelevante Änderung oder / und eine erhebliche Gefahrenerhöhung verbunden sein kann. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen sind plausibel und weisen anhand von Behälterschnitten und Volumenangaben nach, dass durch die Änderung keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Durch die beantragten Änderungsgegenstände findet in Summe eine Reduzierung der genehmigten Gesamtlagermenge für Rohbiogas von 15.240 m³ auf 9.683 m³ statt, was einer Massenverringerung von 19.812 kg auf 12.588 kg entspricht. In der Genehmigungshistorie wurde augenscheinlich die genehmigte störfallrelevante Masse an Biogas der Gesamtlagermasse an Biogas gleichgesetzt. Nach heutigen Gesichtspunkten erfolgt eine differenzierte Betrachtung. Die Änderungsgegenstände bedingen daher, selbst bei Verringerung der Rohaslagermenge (im Sinne der Lageranlage 9.1.1.2/V nach Anhang 1 der 4. BImSchV), dennoch eine Erhöhung der störfallrelevanten Masse innerhalb des bestehenden Betriebsbereiches um 799 kg auf neu 20.611 kg. Die 799 kg sind kleiner als 10% der unteren Mengenschwelle (10.000kg) für entzündliche Gase / Gemische nach Anhang 1 der Stoffliste Tabelle Spalte 4 der 12. BImSchV.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Über gegebenenfalls raumbedeutsame Planungen im Hinblick auf verbindliche Vorgaben zum angemessenen Sicherheitsabstand erlangte die Genehmigungsbehörde keine Kenntnis.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung § 62/63 ThürBO
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich rechtlichen Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs.1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die bauplanungsrechtliche sowie bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin realisiert werden.

Biogasanlage gehören im Regelfall zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Für die Biogasanlage Niederpöllnitz gilt dies nicht, da der Privilegierungsstatbestand an eine zulässige Kapazität an zu erzeugendem Biogas pro Jahr geknüpft ist; vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c BauGB. Andere Privilegierungsstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB sind für die Biogasanlage in Niederpöllnitz nicht anwendbar. Das Vorhaben ist ein einfaches, sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, welches im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nach Abs. 3 nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan existiert für die Vorhabenfläche nicht, vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

Bei Zulassung des Vorhabens ist die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer unerwünschten Splittersiedlung nicht zu befürchten (§35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). Die Maßnahmen sind allesamt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der Antragstellerin geplant. Dabei wird der genehmigte Bestand aus bauplanungsrechtlicher Sicht nur geringfügig geändert/erweitert. Eine Zersiedelung ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Das Betriebsgelände befindet sich auf Flurstücke/n im Eigentum der Antragstellerin und diese liegen in der Gemarkung der Gemeinde Niederpöllnitz. Die Flurstücke unterliegen nicht dem Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach BauGB. Die das Vorhabengrundstück umgehende Bebauung war deshalb Bewertungsmaßstab für die Entscheidung, ob sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt. Deshalb war das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Gemeinde Harth-Pöllnitz erteilt.

Für die Einhaltung des Erfordernisses der nach § 6 ThürBO einzuhaltenden Abstandsflächen hat die Antragstellerin das Flurstück 635 erworben. Durch den Zukauf wird das Erfordernis aus § 2 Abs. 2 ThürBO, dass Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen, zwar nicht unmittelbar eingehalten, jedoch ist davon auszugehen, dass die Abstandsflächen auf dem Flurstück 635 im Interesse der Antragstellerin als neuer Eigentümerin des Flurstücks 635 liegen und somit keine subjektive Rechtsverletzung durch die Realisierung des Vorhabens entsteht.

Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Boden/Grundwasser

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem

Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Teil der Antragsunterlagen war das Gutachten „Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) vom Datum 26.07.2023. In diesem wurden als mögliche Risikofaktoren die in der Anlage eingesetzten bzw. gehandhabten sowie Stoffgemische betrachtet. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der bereits bestehenden Anlagenausführung ist nicht von einer Verunreinigung des Bodens auszugehen.

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten. Alle zu errichtenden Bauwerke entsprechen dem Stand der Technik. Das Personal sowie zuständige Feuerwehren sind hinsichtlich der Anforderungen an diese Anlage zu unterweisen. Die geringfügige Erhöhung der Menge an wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Anlage bzw. des Betriebsbereiches wird aufgrund der sachgerechten Aufbauten und Lagerung, sowie der Anlagenausführung als geringfügig eingeschätzt. Ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser kann über die Betriebsdauer der Anlage bei Einhaltung der Betriebspflichten (auch Wartungen, Instandhaltungsmaßnahmen) ausgeschlossen werden.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Bescheid 23/23/Z nach § 8a i.V.m. §31e BImSchG

Die Vorschrift des § 8a Abs. 1 S. 1 BImSchG weist ausdrücklich darauf hin, dass "in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung" ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt werden kann. Damit gibt der Gesetzeswortlaut eindeutig den Anwendungsrahmen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vor. Dieser beginnt mit Einreichung des Antrags für die Genehmigung und endet mit der Bekanntgabe der finalen Entscheidung gegenüber dem Antragsteller des Genehmigungsverfahrens. Sobald der Genehmigungsinhaber seine Genehmigung 23/23 zugestellt erhalten hat, endet der Anwendungsbereich für den § 8a-Bescheid, so dass sich der § 8a-Bescheid im Moment der Bekanntgabe der Genehmigung 23/23 erledigt.

Soweit der Antrag auf Genehmigung nur unter Beifügung von Nebenbestimmungen zulässig ist, sind diese elementarer Bestandteil des Genehmigungsbescheides, da der Bescheidinhaber ansonsten seine Anlage ohne diese Nebenbestimmungen betreiben könnte. Dies gilt selbst dann, wenn einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt worden sind oder sich anderweitig erledigt haben. Für den Antragsteller ergibt sich insoweit kein erneuter Handlungsbedarf. Hintergrund ist, dass der § 8a-Bescheid durch die Erledigung keine eigenständige Wirkung mehr entfaltet und sich die zuständige Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde nicht mehr für die Einhaltung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes auf den § 8a-Bescheid berufen kann.

Ziffer III.1. Allgemeines:

Die Anforderungen in Ziffer III.1.3 - 1.4 und 1.6 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Da der Anlagenbetreiber in den Antragsunterlagen plausible Bau- und Inbetriebnahmezeiten benannte und dieser Genehmigung ein Zulassungsbescheid 23/23/Z vorausging, ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. Luftreinhaltung:

Die Festlegungen in 2.1 bis 2.3.1 dienen der allgemeinen Sicherstellung und Erfüllung der allgemeinen Betreiberpflichten aus § 6 Abs. 1 BImSchG, auch während der Bau- und Errichtungsphase, sind aus sich heraus allgemein verständlich und begründen sich aus der Technischen Anleitung Luft 2021 (TA Luft 2021).

2.3.1. Anforderungen an den Betrieb der Abgasnachverbrennung

Die Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe im Abgas der Abgasbehandlungsanlage ergeben sich aus den Forderungen der Nummer 5.2 der TA Luft in Bezug auf für den Anlagenbetrieb relevante Luftschadstoffe. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum BImSchG definiert die TA Luft den Stand der Technik und ist damit anzuwenden und ihre Forderungen einzuhalten.

Die Anforderungen dienen der Überwachung durch den Betreiber und damit der Einhaltung der Betreiberpflicht zur Reinhaltung der Luft. Aus ebendiesem Grund sind System-Kontrollen sowie Messungen durchzuführen und es besteht die Pflicht zur Ursachenermittlung bei Abweichungen / Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte. Die Anforderung der Protokollierung Systemkontrollen und Messungen, dienen der Einhaltung der Betreiberpflichten sowie der Pflicht zur Dokumentation und Aufbewahrung. Die Vorlagepflicht dient der Überwachung der Anlage/n durch die zuständige Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz.

2.3.2 Anforderungen an Betrieb der Notfackel

Gemäß 5.4.1.15, Buchstabe h) der TA Luft 2021 ist bei Ausfall der bestimmungsgemäßen Biogasführungs- oder -verwertungsaggregate das anfallende Biogas zur Verhinderung eines Austritts in die Umwelt vollständig zu verbrennen, i.d.R. durch eine fest installierte Fackel, nach Nummer 5.4.8.1.3b). Die Festsetzung der Dokumentationspflicht der Betriebszeiten dient der Überwachung der Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 6 Abs. 1 BImSchG.

Ziffer III.3. Lärmschutz

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage für die Tagzeit nicht möglich.

Ziffer III.4. Störfallrecht

Die Forderung der Nebenbestimmung III 4.1 ergibt sich direkt aus § 8 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Die Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Einhaltung des Standes der Technik beinhaltet auch die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik. Die TRAS 120 beinhaltet den Stand der Technik für sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen und stellt somit die Quelle für den Stand der Sicherheitstechnik, sowohl für Betreiber als auch für Behörden dar. Die Forderungen in den Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.5 ergeben sich unmittelbar aus der TRAS 120 bzw. aus TRGS 529.

Die Forderung der Nebenbestimmung III. 4.8 und 4.9 ergibt sich aus der Störfallvorsorge und dient weiterhin der Sicherstellung der Betreiberpflichten zum Schutz der Allgemeingüter Wasser und Boden sowie der Einhaltung der Vorgaben aus dem Arbeitsschutz. Als Rechtsgrundlagen

Seite 25 von 37

sind die TRwS 793-1 sowie die AwSV zu nennen. Nach Abschnitt 5.2.1.3 (Standicherheit, Gebrauchstauglichkeit) Abs. 5 der TRwS 793-1 müssen Behälter (d. h. Lager- und HBV-Behälter von Biogasanlagen) im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter errichtet ist (z.B. Hochbord, Leitplanke). Der Schutz gegen mechanische Beschädigung kann auch in der Tragwerksplanung nachgewiesen werden.

Ziffer III.5 Baurecht

5.1 - 5.3 Die Erforderlichkeit der Bauüberwachung und der erforderlichen Prüfpflichten sowie Nachweise ergibt sich aus § 65 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 88 Abs. 1 und 2 ThürBO und dient der Einhaltung der allgemeinen Pflichten aus § 3 ThürBO.

Nach § 72 ThürBO ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 sowie sonstigen genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen der Standsicherheitsnachweis nur bauaufsichtlich prüfpflichtig, wenn es aufgrund des Kriterienkataloges (vgl. § 72 Abs. 3 Nr. 3 ThürBO i.V.m. eingeführten Formblatt Erklärung zum Standsicherheitsnachweis) erforderlich ist. Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 3 Nr. 4 und 5 sowie § 14 Abs. 1 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorIVO) rechtzeitig vor Baubeginn abzugeben. Die Formblätter sind unter <https://thformular.thueringen.de/buerger/?r=Bauvordrucke#forms> zu finden. Je nach Erfordernis ist dann auch die Vorlage des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises vor Baubeginn ggf. erforderlich und etwaig notwendige Auflagen aus den Standsicherheitsprüfberichten sind dann entsprechend auch umzusetzen.

Ziffer III.7. Abfallrecht

Die Begründung für die auferlegte Aufzeichnungs-/Dokumentationspflicht für Entsorgungswege und Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 2 und 3 des KrWG.

Ziffer III.9. Wasserschutz

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den allgemeinen Betreiberpflichten im Hinblick auf die Beschaffenheit des Anlagengrundstücks, d.h., dem Gefälle sowie der Lage der Verkehrsflächen und der Versickerungs- bzw. Regenaufnahmefähigkeit des Bodens. Weitere Nebenbestimmungen waren aufgrund der Beschreibungen und Selbstverpflichtungen in den Antragsunterlagen nicht erforderlich.

Ziffer III.10. Naturschutz

Für das Vorhaben sind die Versiegelung von Boden sowie das Entfernen von Gehölzen erforderlich. Diese Gehölze waren in vorherigen Bauverfahren als Kompensationsmaßnahme festgesetzt.

Hinweise auf Vorkommen, Lebensräume, Nistplätzen oder Lebensstätten von streng bzw. besonders geschützten Tieren und Pflanzen am Ort des Vorhabens liegen nicht vor. Dennoch können sich ab Vorhabenbeginn und während der Ausführung Tatsachen ergeben, die ein Handeln der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich machen.

Dies ergibt sich aus den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Bei einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um einen Verlust der Lebensstätten entgegenzuwirken.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) direkt berührt. Die in einer Entfernung von ca. 1.300m (FFH-Gebiet „Auma_Buchenberg_Wolcheteiche“) und ca. 1.600m (FFH-Gebiet „Frießnitzer_See-Struth“) lie-

genden Natura2000-Gebiete werden in ihren maßgeblichen Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt. Ebenso können für die im Nahbereich liegenden gesetzlich geschützten Biotope erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Eingriffsregelung/Artenschutz

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die beabsichtigte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar. Betroffen sind hierbei vor allem die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild sowie Arten und Biotope. Danach ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 bis 17 BNatSchG anzuwenden.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zur Darstellung wie auch zur Bewertung des Eingriffs hat die Vorhabenträgerin eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zuletzt aktualisiert am 05.04.2024 eingereicht. Darin wurde der Eingriff gem. Thüringer Bilanzierungsmodell dargestellt und der entsprechende Wertverlust benannt. Des Weiteren werden die noch umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen aus den Jahren 2004 (Neubau BGA), 2009 (Errichtung Güllebehälter) und 2014 (Umbau MVA) betrachtet und wieder aufgegriffen.

Der als Ergebnis berechnete Kompensationsbedarf wurde geprüft. Die geplante Kompensationsmaßnahme A1 – Pflanzung eines Feldgehölzes kann uneingeschränkt anerkannt werden. Der geplante Biotoptyp 5610 „Anthropogene Zwergstrauch- und Ginsterheiden sowie Wacholderheiden“ der Kompensationsmaßnahme A2 ist für den hier vorliegenden Landschaftsraum nicht geeignet, wird deshalb nicht akzeptiert und ist nicht umzusetzen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Anlage eines Gehölzstreifens als Ziel der Kompensationsmaßnahme A2 umzusetzen und dient gleichzeitig der Eingrünung der Betriebsstätte in das Landschaftsbild. Da der Wertzuwachs geringer ausfällt, ist der erforderliche Flächenbedarf zu erhöhen. Diese Änderung wurde am 26.06.2024 mit Geschäftsführer Herrn Dr. Schmidt besprochen.

Den Ausführungen des Gutachters zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann gefolgt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG werden über die allgemeinen Anforderungen beim Fällen der Gehölzbestände (Zeitraum) hinaus, nicht eintreten.

Die vorgeschlagenen und angepassten Kompensationsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes und führen weiterhin zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit der Biotopstrukturen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, das beantragte Vorhaben ausreichend zu kompensieren. Die Auflagen sind erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Weiterhin sollen die Auflagen die sich aus den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 14ff. BNatSchG zu entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Unterhaltung, sowie der Überwachung der Umsetzung dieser und der Gewährleistung der stetigen behördlichen Kontrolle sicherstellen.

Die Auflagen sind sowohl angemessen als auch geeignet, um mögliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren und entsprechend auszugleichen. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Baumaßnahme wie in den Antragsunterlagen beschrieben und unter Aufnahme der Auflagen in den Genehmigungsbescheid wird es zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen.

Ziffer III.11. Denkmalschutz

Bei den Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

In § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz ist geregelt, dass Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unterliegen und durch dessen Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen.

Ergebnis

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind mit Nachreichung zum Antrag mit Email vom 05.09.2024 in Höhe von 4.185.331 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Auslagen waren nicht angefallen.

Somit waren 25.000,00 EUR als Gebühr festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera in 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Nicole Fuchs
Sachbearbeiterin

ANLAGE 1 - Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

<u>Bezeichnung/Formblatt</u>	<u>Anzahl der Blätter</u>
Inhaltsverzeichnis	5
1. Antrag mit Vollmacht Ersteller der AU	11
2. Lagepläne, Karten	12
3. Anlage und Betrieb	381
Ergänzung Gasspeicher Störfallrecht	
Behälterschnitte	
Vergleiche Gaslagerberechnung, Antrag und Bauausführung 2015 und Antrag 2023	
Anlagenbeschreibungen vom Containersystemhersteller	
Biogasbrenner Handbuch, Lage Biogasbrenner, Antrag §18 BetrSichV	
Gliederung Anlage in Anlagenteile und BEs, Übersicht Gebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	
Angaben zu gehandhabten Stoffen, inkl. Abwässer und Abfall	
Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	
Maschinenaufstellungsplan, Grundfließbild Verfahrensfließbild, Rohrleitungs-/Instrumentenfließbild	
4. Emissionen u. Immissionen im Einwirkungsbereich d. Anlage	93
Art und Ausmaßbeschreibung, Betriebszustand und Emissionen	
Quellenverzeichnis, Quellenplan	
Schallimmissionsprognose,	
Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie E/I-Minderung	2
6. Anlagensicherheit	52
Anwendbarkeit der Störfallverordnung	
Biogasmenge Antrag 2015, Bestand 2015, Antrag 2023	
Technische u. organisator. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung	
Konzept zur Verhinderung von Störfällen	
Information der Öffentlichkeit	
7. Arbeitsschutz	24
Vorgesehene Maßnahmen	
Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	
Gefahrenanalyse, Explosionsschutz, Zonenplan	
8. Betriebseinstellung	1
9. Abfälle und Entsorgung	4
10. Abwasser	14
Allgemeine Angaben, Entwässerungsplan, Niederschlagsentwäss.	
Genehmigung Niederschlagswassereinleitung	
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13
Beschreibung, HBV-Anlagen, Sonstiges	
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	60
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	135
Angaben zum Grundstück	
Vorprüfung nach § 35 Allgemeine Angaben, Ausgehende Wirkungen	
Formular zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	
14. Umweltverträglichkeitsprüfung	22
15. Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
Privilegierte Anlagen, Stellungnahme des LRA Greiz v. 01.12.2022	8

Gesamtseitenzahl

837

Erstelldatum 04.09.2024, Version 1.4, erstellt mit ELiA-2.8-b5

sowie

- die Ergänzung zu den Antragsunterlagen aus der E-Mail vom 01.10.2024, bestehend aus Textinhalt sowie den anhängenden Dateien *Lagerkapazität_Niederpöllnitz.pdf* mit 209 Kilobyte und die *2024-10-01_Lagerkapazität_AG_Niederpöllnitz_Details_Behälter.pdf* mit 78 Kilobyte.
- und die mit E-Mail vom 05.09.2024 übersandte Mitteilung der Investitionskosten.

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz je nach Ressort:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Untere Baubehörde
 - Veterinäramt
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
 - In der Angelegenheit Vollzug der Düngemittelverordnung (DüV) das TLLLR.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).

7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.

12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).

13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).

14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

18. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier UIB, LRA Greiz) zu beantragen.

19. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der unter 2.4 und 2.5 festgelegten Beurteilungspegel ist nicht erforderlich.

20. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG sowohl für die Bauphase als auch für den Anlagenbetrieb eine Geräuschmessung fordern.

Arbeitsschutz

21. Die Betreiberin einer überwachungsbedürftigen Anlage zu wirtschaftlichen Zwecken ist nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 BetrSichV für die richtige, vollständige und rechtzeitige Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage oder eines Anlagenteils verantwortlich. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 22 Abs. 2 Ziffer 7 BetrSichV. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Die Rechte und Zuständigkeiten Dritter werden durch die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung nicht berührt.

TLLLR

22. Die Düngeverordnung (DüV) ist selbstvollziehend. Die Genehmigungsinhaberin hat jederzeit nachzuweisen, dass die vorzuhaltende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger eingehalten wird.

Brandschutz

23. Die Anlage/n der Betreiberin liegen im Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harth-Pöllnitz, bestehend aus den Freiwilligen Feuerwehren Niederpöllnitz, Frießnitz, Burkersdorf und Großebersdorf sowie der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weida, welche als zuständige Stützpunktfeuerwehr fungiert.

24. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen für Elektrotechnik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Bei der Ausführung der elektrischen Anlagen ist auf den Korrosionsschutz Bedacht zu nehmen.

25. Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

26. Beständig bei Biogas sind z. B. Rohre aus Stahl, Edelstahl, Polyethylen (PE-HD) und PVC-U. Kupfer ist nicht beständig gegen Biogas; Messing und Rotguss sind erfahrungsgemäß geeignet (handelsübliche PVC-KG-Rohre sind nicht zulässig, da sie nur einer konstruktiven Festigkeit von maximal 0,5 bar entsprechen). Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen. Markierungsfarbe: gelb. Die Lage der unterirdisch verlegten Gasleitungen ist mit einem Gastrassenwarnband zu kennzeichnen

27. Während der Bauzeit sind auf den Baustellen die Schutzziele des Brandschutzes einzuhalten. Herumliegende Baumaterialien, Farbkanister und Elektrokabel, in Verbindung mit offenem Feuer oder bei Schweißarbeiten können einen Brand verursachen. Ebenfalls können diese Baumaterialien die vorhandenen Rettungswege, Angriffswege der Feuerwehr sowie die Feuerwehrezufahrten verstellen bzw. eine ungehinderte Benutzung dieser beeinträchtigen. Vor dem eigentlichen Baubeginn hat eine strenge Absicherung der Baustelle zu erfolgen, um die umliegenden Bereiche nicht zu gefährden. Abfälle und Bauschutt sind regelmäßig zu entsorgen und auch die Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Kommt es dennoch zu einem Brand, muss mindestens ein funktionstüchtiger Handfeuerlöscher vor Ort sein. Die Begehung der Baustelle durch die für den Brandschutz benannten Personen (Sicherheits- und Brandschutzkoordinator) sollte einmal pro Schicht erfolgen. Dabei ist unter anderen zur Minimierung der Brandlast und zur Begrenzung der Brandgefahren der Aspekt Ordnung und Sauberkeit besonders zu beachten.

Abfallwirtschaft

28. Alle während der Errichtungsphase und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) umfasst Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

29. Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Verantwortlich für die Abfalleinstufung ist grundsätzlich der Abfallerzeuger.

30. Erzeuger von gefährlichen Abfällen sind nachweispflichtig gemäß § 50 KrWG sowie gemäß § 49 Abs. 3 KrWG auch registerpflichtig. Nachweise und Register sind entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Zwar sind nach § 2 Abs. 2 NachwV Abfallerzeuger mit einer jährlichen Anfallmenge von nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) von den Nachweispflichten ausgenommen. Die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen bleibt jedoch bestehen.

31. Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können (z.B. gewerbeähnlicher Hausmüll mit Abfallschlüssel 200301), sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).

32. Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt.

Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen.

33. Werden im Rahmen der Errichtung der Anlagen mineralische Ersatzbaustoffe (wie z.B. Recycling-Baustoffe) zur Erfüllung bautechnischer Anforderungen bei der Herstellung technischer Bauwerke eingesetzt (z.B. zur Herstellung von Zufahrtswegen, Kran- und Montageflächen), sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Herstellung technischer Bauwerke nach den Vorgaben der LAGA M 20 ist mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV seit 01.08.2023 nicht mehr möglich. Der Einbau von Recycling-Baustoffen zur Herstellung technischer Bauwerke ist nur zulässig, wenn diese nach der ErsatzbaustoffV güteüberwacht sind und in einer in dieser Verordnung genannten Einbauweise verwendet werden. Zum Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen wird auf die Merkblätter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) verwiesen, zu finden unter:

<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>. Insbesondere das Merkblatt für Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen ist durch den Antragsteller zu beachten.

Arbeitsschutz

Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sind u.a. folgende Technischen Regeln mit zu beachten:

Technische Regeln für Gefahrstoffe

- TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“.
- TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines“
- TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Beurteilung der Explosionsgefährdung“
- TRGS 746 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“

Technische Regeln für Betriebssicherheit

- TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen (Teil 1 und 2)“
- TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“

Naturschutz

34. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Mit Abschluss der Baumaßnahme sind die baulich genutzten Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen (z. B. Oberflächenprofilierung, Auflockerung der Bodenverdichtungen etc.).

35. Für Baustelleneinrichtungs-, Materiallagerflächen, Bauwege etc. sind Flächen mit geringer Biotopqualität auf dem derzeitigen Betriebsgelände zu nutzen.

Wasserschutz

36. Bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anlagen handelt es sich um wasserrechtlich verfahrensfreie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die in diesem Genehmigungsverfahren als neu zu errichtende Anlagen mit den Formblättern 11.5 angezeigt wurden. Für diese Anlagen ist keine wasserrechtliche Prüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen vorgesehen. Für diese Anlagen gilt der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die allgemein an-

erkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG. Die Anlagenbetreiberin muss die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen eigenverantwortlich sicherstellen.

37. Gemäß den Antragsunterlagen hat sich die Genehmigungsinhaberin verpflichtet,
- dass die Randbereiche der geplanten, befestigten Fahrwege begrünt und gepflegt werden, so dass diese Flächen als belebte Bodenzonen erhalten bleiben,
 - evtl. Ausspülungen nach beispielsweise Starkregenereignissen umgehend beseitigt und die Randbereiche der Verkehrswege wieder hergestellt werden,
 - dass die Einlaufrinne an der Einfahrt wöchentlich kontrolliert und von Fremdkörpern (Sedimente, Steine, Pflanzenteile) freigehalten werden wird, damit die Rinne auch in der Lage ist, Schwebstoffe und erodierte Erde abzuleiten,
 - dass die Ableitung des Niederschlagswassers von der Fläche der BGAA durch Schaffung eines Gefälles in Richtung Süden erfolgt, und
 - dass die Fläche der BGAA überwiegend geschottert ausgeführt wird, um eine Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten.

Energieversorger TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN)

38. Hinsichtlich der Erdkabel der TEN ist sicherzustellen, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

39. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

40. Die sich in der Planung befindenden Gasleitungen der Biogaseinspeiseanlage auf dem Gelände der Genehmigungsinhaberin sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die zu errichtenden Gasleitungen sind mit einer Belastbarkeit von > 5 bar geplant. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes GW 315, G 459-1, G 462-1, G 462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten. Während der Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung der TEN-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit der TEN-Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach den umgesetzten Maßnahmen gewährleistet sein.

41. Die Schutzstreifenbreiten der TEN-Leitungen im Maßnahmenbereich beträgt bei:

- Gas-Hochdruckleitung > 5bar und ≤ DN 150: 4,0m (entspricht 2,0m beiderseits der Leitungsachse)

42. Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:
Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.

- Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohn- & Industriebebauung u.a. auch Carports, PV-Anlagen, Bodenplatten und sonst. größeren Fundamente.

- Eine Überbauung von Schutzrohren mit versiegelten Oberflächen (z.B. Asphaltdecke) ist ebenfalls nicht zulässig
- Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
- Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.

43. Allgemeine Forderungen Gasleitungen:

- Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse der TEN-Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
- Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
- Sämtliche Erdarbeiten in Näherung der TEN-Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden.
- Ein Freilegen von Gasleitungen über einen Arbeitstag hinaus ist nicht gestattet.
- Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung der TEN nicht zulässig.
- Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der TEN nicht entfernt werden
- Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich der TEN-Gashochdruckleitungen bedürfen unmittelbar vor Arbeitsbeginn einer Vor-Ort-Einweisung durch das TEN- Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines. Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Zum Schutz des TEN-Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.

Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4m einzuhalten. Innerorts geplante, parallele Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Gas-Hochdruckleitungen > 5bar bedürfen der separaten Zustimmung der TEN.

An Kreuzungsstellen von TEN-Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern.

Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:

- Gas-Hochdruckleitungen > 5 bar: 0,4 m

Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z. B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren, Rammverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage des TEN-Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet. Sollte ein freilegen der Gasleitung (Querschlag) im Kreuzungsbereich nicht möglich sein, ist eine individuelle Abstimmung mit der TEN vor Ort erforderlich.

Ein paralleler Verlauf derartiger Bauarbeiten ist innerhalb des Schutzstreifens in keinem Fall zulässig.

Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes der TEN-Leitungen vornehmen zu können.

Gashochdruckleitungen >5bar sind kathodisch korrosionsgeschützt. Der Korrosionsschutz der TEN-Anlagen darf durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.

Im Gegenzug dürfen TEN-Kathodenschutzanlagen die geplante Freileitung, Fundamente, Erdungsanlagen usw. nicht beeinflussen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.

Für die **Pflanzabstände von Gehölzgewächsen** zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.

Bei Ausweitung der beabsichtigten Baumaßnahme ist in jedem Fall eine erneute Stellungnahme der TEN einzuholen.